

Beglaubigte Abschrift

Öffentliche Sitzung der 24. Kammer
des Sozialgerichts Cottbus
Dienstag, 24. Januar 2023
Saal 3



Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr.
Ehrenamtlicher Richter: Herr
Ehrenamtlicher Richter: Herr

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 24 AS 655/22, S 24 AS 165/22, S 24 AS 243/22, S 24 AS 595/22,
S 24 AS 398/22, S 24 AS 388/22, S 24 AS 244/22

Protokoll

In dem Rechtsstreit

1.

2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
zu 1-2: Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Jobcenter Cottbus
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus

- Beklagter -

erscheinen nach Aufruf der Sache:

für die Kläger Herr Rechtsanwalt Dr. Lehmann

für den Beklagten Herr unter Bezugnahme auf die bei Gericht
hinterlegte Generalterminvollmacht.

S 24 AS 387/22

Der Vorsitzende führt in den Sachverhalt ein.

Im Rahmen der Erörterung weist der Vorsitzende im Hinblick auf die Frage der Schlüssigkeit des Konzepts, dass es hier verschiedene Problempunkte gibt, die die Schlüssigkeit des Konzepts nicht prüffähig machen. Zum einen ist aus der vom Beklagten im Verfahren S 24 AS 594/22 übersandten Präsentation nicht ersichtlich, inwieweit das Nachfrageverhalten von gutverdienenden Mietern im einfachen Wohnungssektor berücksichtigt wurde. Des Weiteren ist (S. 11 d. Präsentation) nicht erkennbar, ob im Hinblick auf die Angebotsmieten auch die örtlichen Marktangebote eingeflossen sind. Darüber hinaus ist (S. 13 d. Präsentation) nicht erkennbar und auch nicht ersichtlich, warum möblierte Wohnungen bzw. WG-Zimmer aus der Betrachtung außen vor geblieben sind.

Darüber hinaus kann auf S. 14 d. Präsentation der ermittelte prozentuale Wert nicht nachvollzogen werden. Vielmehr ist es so, dass man bei einer rechnerischen Betrachtung der 25.401 Wohnungen zu den 42.739 Mietwohnungen auf einen Anteil von 59% kommt.

Darüber hinaus ist als sehr schwerwiegendes Argument gegen die Schlüssigkeit des Konzeptes des Bundessozialgerichts vom 17.09.2020 (B 4 AS 22/20 R) zu nennen. Das Bundessozialgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass für die Ermittlung der kalten Betriebskosten die Datenerhebung auf dem gesamten Wohnungsmarkt des Vergleichsraum zu betrachten ist und nicht nur auf die Wohnungen einfachen Standards.

Vor diesem Hintergrund weist der Vorsitzenden den Beklagtenvertreter darauf hin, dass das Festhalten an der beklagtenseitigen Auffassung nach einer im schlüssigen Konzeptes für die Ermittlung des zutreffenden KDU-Werts hier nicht mehr nachvollziehbar ist.

Die Beklagte wird aufgefordert, die entsprechende Prozessklärung im Hinblick auf die Leistungsgewährung der Kläger zu erklären und die vom Gericht dargestellten Nachzahlungsbeträge anzuerkennen.

Der Beklagtenvertreter erklärt,

ich anerkenne für den Beklagten, dass den Klägern im Monat Juli 2021 ein weiterer Betrag von 15,77 € je Person zusteht.

- laut diktiert, nochmal vorgespielt und genehmigt -